

Freiburger Kantatenchor e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freiburger Kantatenchor e.V.
2. Er besteht seit 1986, hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.
3. Der Satzungszweck wird durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- aktiven (singenden) Mitgliedern
- passiven (fördernden) Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu ersuchen. Ergeht binnen vier Wochen keine Absage an den Bewerber, ist die Mitgliedschaft wirksam. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
2. Passives (förderndes) Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mit zu singen. Über die Aufnahme gilt, das unter § 4 Absatz 1 Gesagte.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Halbjahresende möglich und muß über eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Anordnungen des Vorstandes.
 - grober Verstoß gegen den Gemeinschaftssinn.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese sind halbjährlich fällig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern einen reduzierten Beitragssatz genehmigen.

§ 7 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EstG beschließen.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden und Verluste, die beim Besuch des Proberaumes, bei Aufführungen und bei Chorreisen entstehen, nur insofern, als diese durch eine bestehende Versicherung gedeckt werden. Davon unberührt bleibt die Haftung gem. § 31 BGB.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge, die Entlastungen des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden (1. Vorstand)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorstand)
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Fundraiser

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; der Verein handelt durch seinen Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihre Amtszeit endet nicht vor der Annahme der Wahl ihrer satzungsgemäß gewählten Nachfolger. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat das verbleibende Vorstandsmitglied unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Nachfolger/die Nachfolgerin für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen ist. Die Amtszeit des zugewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit, für die das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt war.

§ 12 Satzungsänderung

Zu einem Beschluß der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Diese Satzung und spätere Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Beschlußfähigkeit nicht zustande, so ist unter gleichen Voraussetzungen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies hat binnen einer Frist von vier Wochen zu geschehen. Diese Mitgliederversammlung ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation.

Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an

- den "Förderverein für krebskranke Kinder e.V.", Elsa-Brandström-Straße 6, 79111 Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat;

oder an

- eine Körperschaft des öffentlichen Rechts;

oder an

- eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung des Freiburger Münsters.

Freiburg, 15. Juli 1999

Ergänzung §7.3 Freiburg, 11. Oktober 2009

Ergänzung §11 (Amt Fundraiser) Freiburg, 1.März 2012

Änderung §7.3, Freiburg, 10.4.19